KANTON solothurn

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Amtsleitung

Bielstrasse 102
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 28 98
Telefax 032 627 29 92
abb@dbk.so.ch
www.abb.so.ch

Reglement der modularisierten Berufslehre Informatik (berufliche Grundbildung) im Kanton Solothurn

Reglement der modularisierten Berufslehre Informatik (berufliche Grundbildung) im Kanton Solothurn

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Grundsätzliches
Art. 1 Grundsätzliches ... 3
2. Gegenstand, Ziel, Zweck
Art. 2 Inhalt ... 3
Art. 3 Beginn und Verbindlichkeit ... 4
Art. 4 Ausbildungsrichtungen ... 4
3. Stundentafel
Art. 5 Stundentafeln ... 4
4. Module und Kompetenznachweis
Art. 6 Module ... 4
Art. 7 Kompetenznachweis ... 5
5. Semesterzeugnis
Art. 8 Semesterzeugnis ... 5
6 Qualifikationsverfahren
Art. 9 Grundsatz ... 6
Art. 10 Validierung von Prüfungsunterlagen ... 6
Art. 11 Handhabung von Prüfungsunterlagen ... 6
Art. 12 Notengebung ... 6
Art. 13 Prüfungsabsenzen und Prüfungswiederholungen ... 6
Art. 14 Promotion sowie Bestehen des Qualifikationsverfahrens ... 7
Art. 15 Prüfungs- sowie Modulwiederholungen ... 7
Art. 16 Wiedererwägung ... 7
Art. 17 Beschwerdemöglichkeit ... 8
7. Schlussbestimmungen, Änderungen
Art. 18 Aufsicht ... 8
Art. 19 Änderungen ... 8
Art. 20 Inkrafttreten ... 8

Anhang

- Stundentafeln
- Module
- Gewichtung

Reglement der modularisierten Berufslehre Informatik (berufliche Grundbildung) im Kanton Solothurn

1. Grundsätzliches

Art. 1 Grundsätzliches

Der Kanton Solothurn erlässt die folgenden Ausführungsregelungen aufgrund nachfolgenden eidgenössischen Grundlagen:

- Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG – SR 412.10) und Artikel 12 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (BBV – 412.01) sowie entsprechenden Ausführungsregelungen zur Berufsausbildung

- Bildungsverordnung Informatiker/Informatikerin – Verordnung über die beruflich Grundbildung Informatiker/Informatikerin vom 13. Dezember 2004

- Bildungsplan Informatiker/Informatikerin (Anhang zur Bildungsverordnung)

Im Weiteren basiert dieses Reglement auf den gesetzlichen Grundlagen und entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Kantons Solothurn im Bereich Berufsbildung.

2. Gegenstand, Ziel, Zweck

Art. 2 Inhalt

Das vorliegende Reglement regelt

a. die grundsätzlichen schulischen Rahmenbedingungen der bundesrechtlichen Ausführungsverordnungen über die berufliche Grundbildung Informatiker/Informatikerin im Kanton Solothurn;

b. die Organisation der schulischen Ausbildung an den Berufsfachschulen, resp. an anderen berechtigten Bildungsinstitutionen im Kanton Solothurn;

c. das Angebot aller Ausbildungsrichtungen der modularisierten Berufslehre Informatik im Kanton Solothurn sowie deren Stundentafeln;

d. die Angebote der Module sowie alle Modalitäten betreffend Kompetenznachweise für die Module und die berufsfeldspezifischen Schulfächer aller Ausbildungsrichtungen sowie deren Änderungen;

e. das Qualifikationsverfahren, sofern nicht übergeordnete Bestimmungen sowie das Kant. Reglement über die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen (416.353.452) zur Anwendung kommen;

f. Änderungen sowie das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsregelungen.

Art. 3 Beginn und Verbindlichkeit

1 Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

2 Das vorliegende Reglement gilt für alle Lernenden sowie alle an der schulischen Grundbildung beteiligten und berechtigten Bildungsinstitutionen (Organisationen der Arbeitswelt, Basislehrjahr, Berufsfachschulen oder weitere berechtigte Bildungsinstitutionen).

Art. 4 Ausbildungsrichtungen

1 Der Kanton Solothurn bietet gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatiker/Informatikerin folgende Ausbildungsrichtungen an:

a. Schwerpunkt Applikationsentwickung

b. Schwerpunkt Systemtechnik

2 Die Ausbildungsrichtungen werden vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) bewilligt.

3 Für alle im Kanton Solothurn angebotenen Ausbildungsrichtungen gelten die im Anhang verbindlichen Stundentafeln und Module. Über allfällige Änderungen entscheidet das ABB endgültig.

3. Stundentafel

Art. 5 Stundentafeln

1 Die Stundentafel für die Ausbildungsrichtungen im Kanton Solothurn richtet sich gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatiker/Informatikerin. Es gelten die im Anhang verbindlichen Stundentafeln entsprechender Ausbildungsrichtung und können seitens des ABB angepasst werden.

4. Module und Kompetenznachweis

Art. 6 Module

1 Die Module für die Ausbildungsrichtungen im Kanton Solothurn richten sich gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatiker/Informatikerin . Es gelten die im Anhang verbindlichen Module entsprechender Ausbildungsrichtung und können seitens des ABB angepasst werden.

2 Jedes Modul wird während der Ausbildung mit einem Kompetenznachweis einzeln abgeschlossen.

3 Die Note jedes abgeschlossenen Moduls/Schulfaches zählt zum Gesamtabschluss und wird mit dem Semesterzeugnis der Ausbildungsinstitution eröffnet.

4 Modulabschlussprüfungen müssen durch die Validierungsexperten geprüft werden.

5 Mindestens 50 % der Schlussnote eines Moduls muss aus einem validierten Kompetenznachweis hervorgehen.

6 Die Erstellung, Durchführung und Korrektur der Prüfungen, inklusive Modulabschlussprüfungen, werden durch die Lehrperson, welche als Experte im Sinne der Lehrabschlussprüfungen agiert, durchgeführt.

7 Schulfächer der berufskundlichen schulischen Bildung (Mathematik, Physik, Betriebswirtschaftslehre, Technisches Englisch) werden gleich wie Module gehandhabt.

8 Beim Abschluss eines Moduls/Schulfaches können Inhalte von bereits früher abgeschlossenen Modulen/Schulfächern implizit mitbeurteilt werden.

9 Die Gewichtung der Fachnoten innerhalb des Qualifikationsverfahrens werden gemäss Anhang definiert.

Art. 7 Kompetenznachweis

1 Zur Erlangung des Kompetenznachweises gibt es folgende Möglichkeiten:

a. Während eines Moduls bis zu 40 Lektionen sind mindestens 2 Bewertungen durchzuführen. Die Anzahl weiterer Bewertungen steigt oder sinkt proportional zur Modulgrösse. Diese Bewertungen können aus Prüfungen, praktischen Arbeiten, Dokumentationen oder Präsentationen hervorgehen.

b. Bei Modulen mit Projektcharakter entsteht die für den Kompetenznachweis massgebliche Note aus der Bewertung der Projektergebnisse. Die Projektarbeiten können in Gruppen- oder Einzelarbeit durchgeführt werden.

c. Die Schlussnote eines Schulfaches wird als Durchschnitt aller Noten von Prüfungen und Arbeiten errechnet. Bei einem Schulfach muss keine Abschlussprüfung durchgeführt werden, es gelten die Modulnoten, resp. Schulfachnoten.

d. Die Abschlussnote eines Schulfaches wird auf halbe Noten gerundet.

5. Semesterzeugnis

Art. 8 Semesterzeugnis

1 Das Semesterzeugnis beinhaltet die Noten der per Ende des laufenden Semesters abgeschlossenen Module sowie der unterrichteten Schulfächer.

6. Qualifikationsverfahren

Art. 9 Grundsatz

1 Für das Qualifikationsverfahren gelten grundsätzlich die bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben. Die folgenden Artikeln regeln weitere Punkte im Qualifikationsverfahren des Kantons Solothurn.

Art. 10 Validierung von Prüfungsunterlagen

1 Die Validierung jeder Modulabschlussprüfung (nicht der Prüfungen während der Module) inklusive der Bewertungsskala wird durch mindestens einen Validierungsexperten durchgeführt. Die Validierung muss mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Prüfung durch vom Kanton gewählte Validierungsexperten abgeschlossen sein.

- Das Validierungsteam Nordwestschweiz ist für die Validierung der Kompetenznachweise zuständig. Über weitere Möglichkeiten entscheidet der Kanton.

Art. 11 Handhabung von Prüfungsunterlagen

1 Alle Qualifikationsdokumente von Modulabschlussprüfungen werden von den Lehrpersonen bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung archiviert. Es besteht kein Einsichtsrecht für Lernende.

Art. 12 Notengebung

1 Die Bewertung des Kompetenznachweises ergibt sich aus dem auf halbe Noten gerundeten Durchschnitt (aus der Vornote, resp. Durchschnitt aller Vorprüfungen und der Modulabschlussprüfung, die für die Fachnote je auf Zehntelsnoten gerundet werden). Erfahrungsnoten sowie der Modulabschluss werden somit auf halbe Noten, der Kompetenznachweis hingegen auf Zehntelsnoten gerundet.

Art. 13 Prüfungsabsenzen und Prüfungswiederholungen

1 Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen ist obligatorisch. Einziger Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben von der Prüfung ist eine ärztlich bescheinigte Krankheit oder ein Unfall. In diesem Fall ist die Prüfungsleitung sofort schriftlich unter Beilage des Arztzeugnisses zu informieren.

2 Wer unentschuldigt der Prüfung fernbleibt oder sich kurzfristig abmeldet, hat für die entstandenen Kosten (mind. Fr. 200.--) aufzukommen. Im Weiteren gelten die allgemeinen Hinweise in der Wegleitung für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfung.

3 Über eine allfällige Verschiebung der Modulabschlussprüfung aus anderen als gesundheitlichen Gründen entscheidet die Schulleitung abschliessend. Ein entsprechendes schriftliches Gesuch muss spätestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn bei der Schulleitung vorliegen.

4 Die Nachprüfung findet bei nächster Gelegenheit, spätestens bis Lehrvertragsende, statt.

5 Bei fehlendem Arztzeugnis oder unerlaubter Abwesenheit wird die Modulabschlussprüfung mit der Note 1 bewertet.

6 Bei Absenz einer normalen Prüfung, die zur Vorschlagsnote zählt, muss diese zu einem von der Lehrperson festgelegten Zeitpunkt nachgeholt werden.

Art. 14 Promotion sowie Bestehen des Qualifikationsverfahrens

1 Promotionsbedingungen je Semester sind in der Bildungsverordnung nicht institutionalisiert. Zur frühzeitigen Erkennung und Behandlung möglicher Problemfälle beim Qualifikationsverfahren gilt für den Kanton Solothurn folgende Praxis:

a. Ist der Durchschnitt des Semesterzeugnisses zwischen 3.5 und 3.9, wird dem Lehrbetrieb die Empfehlung auf Wiederholung des Lehrjahres seitens der Berufsfachschule oder der betreffenden Bildungsinstitution zugestellt.

b. Ist der Durchschnitt unter 3.5, wird dem Lehrbetrieb die Auflösung des Lehrverhältnisses empfohlen.

c. Über Wiederholungen sowie Auflösungen entscheidet das ABB abschliessend.

2 Gemäss Bildungsverordnung gilt das Qualifikationsverfahren als bestanden, wenn jeder der vier Qualifikationsbereiche mit einer mindestens genügenden Fachnote bewertet wird.

Art. 15 Prüfungs- sowie Modulwiederholungen

1 Gemäss Bildungsverordnung ist die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens oder eines Qualifikationsbereichs höchstens zweimal möglich.

2 Nichtbestandene Schulfächer werden mit einer Abschlussprüfung wiederholt. Bei Modulwiederholungen gelten die Bedingungen der betreffenden Bildungsinstitution.

3 Bei Nichtbestehen eines Qualifikationsbereichs müssen alle ungenügenden Noten des betreffenden Bereichs wiederholt werden.

4 Der Unterricht der nichtbestandenen Module können nach Abschluss der Gesamtausbildung wiederholt werden. Diese Wiederholung ist kostenpflichtig und erfolgt nach dem regulären Unterrichtsplan der Schule.

Art. 16 Wiedererwägung

1 Bei nicht bestandenen Modulen, resp. ungenügendem Kompetenznachweis können Lernende, die mit der ungenügenden Note nicht einverstanden sind, innert 30 Tagen ein Wiedererwägungsgesuch bei der Schulleitung der ausbildenden Organisation einreichen.

2 Der Antrag auf Wiedererwägung muss schriftlich und begründet an die entsprechende Bildungsinstitution erfolgen. Diese tätigt alle erforderlichen Abklärungen und überprüft die von ihr erteilte Note auf ihre Richtigkeit. Die Antwort erfolgt ebenfalls schriftlich und das entstandene Dossier wird durch die ausbildende Organisation aufbewahrt.

Art. 17 Beschwerdemöglichkeit

1 Beschwerde gegen jede ungenügende Zeugnisnote, welche als solche für die Lehrabschlussprüfung übernommen wird, kann während einer Frist von 10 Tagen bei der Kantonalen Beschwerdekommission in Sachen der Berufsbildung eingereicht werden. Die Beweismittel sind beizulegen. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970 und dem Gebührentarif vom 24.10.1979.

2 Im Weiteren gelten die allgemeinen Hinweise in der Wegleitung für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfung.

7. Schussbestimmungen, Änderungen

Art. 18 Aufsicht

1 Die Aufsicht über die Einhaltung der in diesem Reglement festgelegten Stundentafeln, Module, Kompetenznachweise und das Qualifikationsverfahren an Berufsfachschulen sowie anderen berechtigten Bildungsinstitutionen im Kanton Solothurn liegt beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

Art. 19 Änderungen

1 Reglementsänderungen sowie Anpassungen der Stundentafeln und Module sind jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres vom ABB zu bewilligen, resp. zu verfügen.

Art. 20 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. August 2005 in Kraft und ersetzt die bisherigen Grundlagen zum Start der beruflichen Grundbildung.

Solothurn, 15. September 2006

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Franz Wyniger, Vorsteher